



**RICHTLINIEN
DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF
FÜR DIE VERGABE VON DEUTSCHLANDSTIPENDIEN
IM RAHMEN DES NATIONALEN STIPENDIENPROGRAMMS
DER BUNDESREGIERUNG (DEUTSCHLANDSTIPENDIEN)**

**VOM 30. MAI 2011
ZULETZT GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DER HOCHSCHULLEITUNG
VOM 22. NOVEMBER 2017**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Art. 2 G v. 23.12.2014 | 2475, sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Art. 2 V v. 29.11.2011 | 2450, hat die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) ¹Gefördert werden kann, wer an der HSWT als Studierender oder Studierende gleich welchen Studiengangs oder Fachrichtung immatrikuliert ist. ²Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen ein.

³Studierende, die immatrikuliert sind, um zu promovieren, werden nicht gefördert; dies gilt auch bei einer Immatrikulation in einen gesonderten Promotionsstudiengang.

(2) ¹Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine anderweitige begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung nach § 4 Abs. 1 StipG erhält. ²Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird als monatlicher nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern oder der HSWT.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Sachgebiet 4 | Referat Stipendien schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HSWT, die Stipendien in der Regel im Wintersemester aus. Die Vergabe erfolgt zum Sommersemester.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
6. den Ablauf des Auswahlverfahrens und
7. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
8. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) ¹Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät, der der Bewerber oder die Bewerberin als Mitglied gemäß Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. ²Die Bewerbung ist in elektronischer Form entsprechend der Bekanntmachung an die HSWT zu richten. ³Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung alternativ schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. ⁴Im Antrag ist zu erklären, dass

eine anderweitige begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung nach § 4 Abs. 1 StipG nicht vorliegt und bei diesbezüglichen Änderungen die HSWT informiert wird.

(4) ¹Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HSWT berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

²Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) ¹Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. ²Die Stipendien werden teilweise rückwirkend gewährt.

(6) ¹Zur Verlängerung des Bewilligungszeitraums innerhalb der Förderungshöchstdauer sind die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. ²Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. ³Wird die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin versäumt, ist eine Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der oder die Studierende erneut gemäß § 4 Abs. 3 um ein Stipendium bewerben.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) ¹Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und für Studierende eines grundständigen Studiengangs
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HSWT berechtigt,
2. für Studierende eines postgradualen Studiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, sowie
3. für alle bereits immatrikulierten Studierenden die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung.

²Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,

3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(2) ¹Die Bewertung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems. ²Die Vorauswahl der Fakultäten nach § 6 und die Bewilligung der Hochschulleitung nach § 7 schließen mit einer Punktebewertung nach dem Punktesystem ab. ³Für die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abs. 1 Satz 1 werden bis zu 60 Punkte, für Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 bis zu 40 Punkte vergeben.

§ 6 Vorauswahl durch die Fakultäten

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Fakultäten anhand der Auswahlkriterien nach § 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen und der Hochschulleitung zur Bewilligung vorgeschlagen werden sollen und weitere Bewerbungen, die in einer von den Fakultäten festgelegten Reihung nachrücken sollen, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) ¹Bei Verlängerung des Bewilligungszeitraums überprüft die Fakultät anhand der von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten oder die Stipendiatin eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigt und ob diese der Hochschulleitung zur Bewilligung vorgeschlagen werden sollen. ²Als Begabungs- und Leistungsnachweise dienen die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben. ³Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält Gelegenheit, sonstige besondere Leistungen sowie besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, darzustellen.

(3) Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stipendiaten und Stipendiatinnen können von der Fakultät zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

(4) ¹Die Vorauswahl erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungen und – falls zutreffend – der Bewertung der Auswahlgespräche und der von den Stipendiengebern angegebenen Präferenzen. ²Die Ergebnisse dienen der Hochschulleitung als Grundlage für ihre abschließende Entscheidung.

§ 7 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) ¹Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vorauswahl der Fakultäten für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. ²Sie ist an die Vorschläge der Fakultäten nicht gebunden.

(2) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ³Der Bewilligungsbescheid legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem eine von den Fakultäten auszustellende Bescheinigung einzureichen ist, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der HSWT immatrikuliert ist. ²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der HSWT bestanden hat. ³Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 2) auf Antrag verlängert werden.

(2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. ²Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

²Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs vorbehaltlich einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer. ³Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 3 oder 4 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Kontakt mit den privaten Mittelgebern

¹Die HSWT fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ²Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

³Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Änderungen durch den Beschluss der Hochschulleitung vom 11.09.2013 treten zum 01.10.2013 in Kraft. Die Änderungen durch den Beschluss der Hochschulleitung vom 22.11.2017 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.